

welche ob. aus übertriebenem Besorgniß, die Kunst der Menschen zu verlieren u. dadurch ein irdisches Interesse zu beeinträchtigen.

Menschenhaß, Fißch, f. u. Hai B) a).
Menschenhandel, f. Sklavenhand-

Menschenhaß, f. u. Haß.
Menschenherz, 1) f. Herz 17; 2) f. v. w. Bauernherz, Muschel, f. u. Herz-

Menschenkenntniß, 1) Kenntniß des Menschen überhaupt; 2) Kenntniß des Menschen nach seiner individuellen Verschiedenheit, als bes. Theil der Anthropologie. Die M. ist unerläßl. Verbindung der Lebensklugheit. Um diese Kenntniß sich zu erwerben, sind erforderlich ein durch Übung geschärfter Beobachtungsgelbst u. Scharfsinn; Freiheit von allen Vorurtheilen u. Lieblingsmeinungen; anhaltendes Studium des Menschen überhaupt u. der Charaktere besonders. Vgl. Knigge, Ueber den Umgang mit Menschen, Hannov. 1822, 2 Bde., 10. Aufl., mit Zus. v. F. P. Wilmssen, 1824, 4 Tble.; Engel, Philosoph für die Welt, Pp. 1788, 2 Tble.; Gutmann, Menschenkenner ic., Halle 1827; Handbuch zur Weisheit, Menschenkenntniß u. Lebensphilosophie, Hamb. 1827. (Wth.)

Menschenliebe, f. u. Liebe 20.
Menschenmilch, f. u. Milch 1).

Menschenopfer, f. u. Opfer.
Menschenpaar, erstes, f. u. Menschenrassen u. unt. Mensch 22.

Menschenrassen, die Hauptverschiedenheiten der körperl. Form ganzer Völkerschaften, in so fern solche mit großen Erbskriechen, die von ihnen bewohnt werden, erfahrungsmäßig in Verbindung stehen. Bei dem tiefen Dunkel über die Entstehung des Menschengeschlechts, muß die Frage, ob alle Menschen von Ureltern gleicher Art u. bes. aus Einem **Menschenpaare** (als Stammeltern) entsprossen seien, ob. ob es uranfänglich an mehr. Orten **Menschenstämme** verschiedner Art gegeben habe, unentschieden bleiben. Die gewöhnl. Annahme ist die der Entstehung des Menschengeschlechts von Einem **Menschenpaar**, welcher auch die mosaische Schöpfungsgeschichte entspricht (vgl. Adam), ob. schon mehrere Physiologen (wie Rudolphi) für die Entstehung des Menschengeschlechts aus mehr. Stämmen sind. Das Menschengeschlecht zerfällt nemlich nicht, wie Thiergeschlechter, in verschiedne Arten (Species), sondern die Menschen sind nur **Menschenvarietäten**, die nicht scharf unterschieden sind, machen diese Uebergänge, daher auch ihre Eintheilung verschiedn ausfällt, so daß von Manchen, wie Meiners, nur 2 Hauptrassen (die kaukasische, schöne, u. mongolische, häßliche), von Andern aber wie von Buffon 6, ob., wie von J. Hunter 7 aufgestellt worden. Am verbreitetsten ist Blumenbachs Eintheilung,

welche 5 Charaktere annimmt. a) **Kaukasische Rasse** (der Hauptstamm), Farbe: weiß; Wangen: röthlich; Haar: bräunlich; ob. nussfarben; Kopf: rundlich; Gesicht: oval, gerade, mit mäßig angewinkelt einzelnem Ecken; Stirn: flach; Nase: schmal, mäßig gebogen; Mund: klein; Vorderzähne: senkrecht stehend; Kinn: voll, rundlich. Zu ihr gehören die Europäer, mit Ausschluß der finnischen Völker, ferner die Asiaten bis zum Obi, Kaspi. Meere u. zum Ganges, u. die Bewohner von Afrika. b) **Mongolische Rasse**: Farbe: gelbbraun; Haar: schwarz, steif, schlicht, nicht reichlich; Kopf: niedrig; Gesicht: breit, platt, mit in einander fließenden Zügen; der Raum zwischen beiden Augen: flach, sehr breit; Nase: klein u. breit; Wangen: fast rundlich, nach außen ragend; Augenlider: eng geschlitt, linksförmig; Kinn: vorstehend. Zu ihr die übrigen Asiaten, mit Ausschluß der Malaten, auf der Halbinsel jenseit des Ganges, die Finnen, Lappen u. a. Völker Europas u. die Eskimos, von der Beringsstraße bis zum letzten Punkte des bewohnten Grönlands. c) **Aethiopische Rasse**: Farbe: schwarz; Haar: schwarz, kraus; Kopf: schmal, seitwärts eingedrückt; Stirn: gewölbt; Backenknochen nach vorn ragend; Augen: hervorstehend; Nase: dick, mit dem vortretenden Oberkiefer gleichsam verschwimmend; Zahnhöhlenrand: eng, mehr elliptisch, vorwärts lang ausgezogen; obre Zähne übermäßig schräg vorstehend; Lippen (bes. Oberlippen): voll u. geschwollen; Kinn: zurückgezogen. Zu ihr die Afrikaner, mit Ausschluß der Bewohner von Afrika. d) **Amerikanische Rasse**: Farbe: kupferfarbig, oft ins Grünliche spielend; Haar: schwarz, steif, schlicht, nicht reichlich; Stirn: kurz; Augen: tiefliegend; Nase: etwas breit, aber doch vorragend; Gesicht: im Ganzen breit, mit vorstehenden Wangen, aber nicht platt; die Züge, bes. von der Seite gesehen: tief ausgearbeitet; Form der Stirn u. des Scheitels: nicht selten erkünstelt. Zu ihr die Amerikaner, mit Ausschluß der Eskimos. e) **Malaische Rasse**: Farbe: schwarzbraun; Haar: schwarz, weich, gelockt, dicht, reichlich; Kopf: mäßig zugespitzt; Stirn: etwas aufgetrieben; Nase: voll, breit, gleichsam verschwimmend; Nasenspitze: dick; Mund: groß; Oberkiefer: etwas hervorstehend; Gesichtszüge, von der Seite gesehen: ziemlich vorspringend u. ausgearbeitet. Zu ihr die Bewohner des stillen Meeres, der Marianen, Philippinen, Molukken, Sundainseln u. der Halbinsel Malacca. f) **Aus Verpaarung** hervorgehende Verschiedenheiten, gleichsam Vermischungen, die man mit Ausnahme der Creolen sämmtlich **Farbige** nennt, sind folgende: Creolen, von Europäern, aber in Ost- ob. Indien Erzeugte; lange münder angefehn als die Europäer durften sie in den span. Colonien erst seit 1776 Stoll-, Militär- u.

u. geistl. Bedienungen bekleiden; Mulatten, von Europäern mit Aethiopiern; Nestigen (Mamelucos), von Europäern mit Indianern; Metisen (jedoch auch Nestigen), von Europäern mit Amerikanerinnen; Calypan Mulatos, von Mulatten u. Indianerinnen; Samben (Sambos, fälschl. Mulatten), von Aethiopiern mit Amerikanerinnen; Kasfen, deren beide Eltern Mulatten sind; Terzeronen (fälschl. Nestigen u. Quarteronen), von Europäern u. Mulattinnen; Cabern, von Aethiopiern mit Mulattinnen; Kastizen, von Europäern mit ostind. Nestigen; Quarteronen (fälschl. Kastizen), von Europäern mit amerikan. Nestigen; Tresalven, von Amerikanern mit amerikan. Nestigen; Sambagen, von Amerikanern u. Samben; Cholen, von Samben unter sich; Octavonen (nach Andern Quarteronen), von Europäern mit Terzeronen; Saltartas, von Mulatten mit Terzeronen; Postizen, von Europäern mit ind. Kastizen; Koyoten, von Quarteronen mit amerikan. Nestigen; Givieren, von Cabern u. Samben; Cambujos, von Sambagen mit Mulattinnen; Quinteronen, von Europäern mit Quarteronen, od. von Europäern mit amerikan. Octavonen; Harnizen, von Koyoten der 3. Generation, mit Amerikanern; Albarassaden, von Mulatten mit Cambujos; Barzinen, von Mulatten mit Albarassaden.

(Pi.)

Menschenraub (Criminalr., lat. Plagium), die widerrechtl. Bemächtigung einer Person in der Absicht, über dieselbe für die Zwecke des Thäters zu verfügen. Der M. geschieht an einer Person, die nicht einwilligt od. einzuwilligen nicht fähig ist, durch Gewalt, List, od. unter dem Vorwande des Rechts, nicht mittelst eines förm. Diebstahls (s. d. s.), Behufs der Versetzung des Geraubten in einen Zustand der Abhängigkeit von fremder Willkür. Der Zustand, den die röm. Geseze vorzüglich vor Augen haben, ist Sklaverei, doch ist der M. darauf nicht beschränkt. Außerdem gehören hierher gewaltsame Gefangenhaltung (z. B. Behufs der Erlangung eines Befehles), Versetzung in ein Kloster, als Colonist unter eine auswärtige Colonie, unter das Militär (Plagium militare); vgl. Merklin, de plagio militari, Altona 1728), zum Schiffsdienst, zu irgend einer, von dem Geraubten nicht selbst gewählten Dienstbarkeit, Stand, Lebensart, Religion, daher der Raub der Kinder, z. B. zum Abriechen für Gaukler, Seiltänzer, Schauspieler zc., od. um sie statt anderer Kinder unterzuschieben (Kinderdiebstahl, Kinderraub). Versetzung in Sklaverei ist im röm. Rechte mit der Todesstrafe bedroht, jetzt wird bloß willkürh. Strafe nach der Größe der angenehmen Gewalt, des zugefügten Schadens u. der Gefahr, nach der Dauer der Freiheitsberaubung u. nach der Absicht des Raubers, in der Regel 1—10jäh-

rigen, ja in den schwersten Fällen lebenslängl. Zuchthaus od. Festungsbau, zurekannt.

(Bs.)

Menschenrechte, 1) alle Rechte, die einem Menschen zustehn; 2) eigentlich die Rechte, welche dem Menschen als Menschen, also um seiner Menschheit willen zukommen u. das Naturrecht ausmachen. Alle M. kommen dem Menschen vermöge seiner menschl. Natur zu, sind in derselben begründet, daher unveräußerlich. Diese M. (angeborene Bernunftrechte), welche allenthalben, zu allen Zeiten u. ohne alle Voraussetzung (Vertrag, Gesetz zc.) gelten müssen, sind verschieden von den angeborenen Staatsbürgerrechten, bei denen schon ein staatliches Zusammenleben vorausgesetzt wird. **A**) Diese Rechte selbst sind: **a**) das Recht der Persönlichkeit, nach welchem jeder Mensch verlangen kann, daß man ihn nicht als bloßes Mittel gebrauche u. wider seinen Willen zu etwas bestimme, sondern ihn als vernünftiges u. freies Wesen behandle. **b**) Das Recht der äußern Freiheit, das den Menschen gestattet, so fern er nichts Pflichtwidriges vollbringt, unbeschränkt zu handeln, wie er will; er darf daher seine körperl. u. geistigen Kräfte frei üben, die Mittel zur Erhaltung seines Lebens u. zur Beförderung seiner Glückseligkeit gebrauchen, Andern, die ihn zu unrechtmäßigen Handlungen verleiten od. in rechtmäßigen hindern wollen, Widerstand entgegensetzen zc. **c**) Das Recht des freien Gebrauchs der Sachen. Wenn der Mensch keine Rechte Andern kränkt, od. sich nicht eines pflichtwidrigen Gebrauchs schuldig macht, darf er Thiere u. leblose Dinge nach seiner Willkür zu seinen Zwecken anwenden. In diesen allgemein ausgedrückten M. sind auch folgende mit enthalten: das Recht der Selbsterhaltung, das Recht der Bervollkommnung, das Recht der religiösen Glaubens- u. Gewissensfreiheit, das Recht auf natürl. Ehre u. guten Namen, das Recht auf die Sprache u. das Recht auf Wahrheit. Um jedoch **B**) diese Rechte ausüben zu können, muß der Mensch: **a**) eine menschliche Gestalt unverkennbar an sich tragen, indem er sich, nach unsrer Erkenntniß, nur in dieser Gestalt, von der jene Rechte bedingt werden, offenbaren u. darstellen kann; Mißgestalten durch Monstrosität dürfen nicht bis zur völligen Entstellung des Menschen gehn; vgl. Mißgeburt; **b**) schon durch die Geburt in die menschl. Gesellschaft eingetreten sein; der noch ungeborene Mensch ist noch kein wirkl. Mensch; daher kann von Rechten ungeborener nur auf den Fall die Rede sein, daß sie geboren werden. Zur Ausübung der M. ist übrigen Erkenntniß derselben nicht erforderlich, indem auch der Unmündige, der Blödsinnige Mensch ist.

(Wth. u. Hss.)

Men-